

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1105/2022

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Frau Bühler
Frau Nitsche

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: Abwasserentgelte

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	15.06.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	21.07.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Speyer (EBS) und der Verbandsgemeinde Rheinauen bzw. der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen über die Mitnutzung der Kläranlage der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer empfiehlt dem Rat der Stadt Speyer den Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Speyer (EBS) und der Verbandsgemeinde Rheinauen bzw. der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen über die Mitnutzung der Kläranlage der Stadt Speyer zuzustimmen.

Begründung:

Bisher liegen zur Abwasserreinigung folgende Verträge vor: Vertrag mit den Ortsgemeinden Hanhofen und Harthausen vom 01. Mai 1993, Vertrag mit der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 20. Juli 1982 einschließlich Änderungsvertrag vom 08. Juli 1988 und Ergänzungsvereinbarung vom 01. Januar 2014 sowie Vertrag mit der Verbandsgemeinde Rheinauen vom 21. Mai 1985 einschließlich Änderungsverträgen vom 26./30. September 1988 und 18. April 2011.

Bisher wurde die Abrechnung mit den Kommunen über § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geregelt. Die Vertragspartner (beide hoheitlich tätig) mussten keine Umsatzsteuer entrichten.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelung § 2b UStG ab 2023, werden die EBS als Unternehmer angesehen. Die Beibehaltung der bisherigen Verträge würde zur Umsatzsteuerpflicht und somit zu höheren Entgelten führen, was weder von der Stadt Speyer (EBS) noch von den vertraglich verpflichteten Verbandsgemeinden gewollt ist.

Aus diesem Grund wird empfohlen, mit den Verbandsgemeinden die Zweckvereinbarungen abzuschließen. Es wäre dann eine öffentlich-rechtliche Grundlage geschaffen, für die - mit großer Wahrscheinlichkeit - keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

Bei den bereits beschlossenen Zweckvereinbarungen ergab sich seitens der SGD und der ADD Änderungsbedarf hinsichtlich der Höchstzuflussmenge und aufgrund von kleineren redaktionellen sowie formellen Mängeln.

Die neuen Entwürfe der Zweckvereinbarungen wurden mit den beteiligten Verbandsgemeinden abgestimmt und sind von deren zuständigen Gremien inhaltlich noch zu beschließen.

Der Werkausschuss wird gebeten, die Zweckvereinbarungen dem Rat der Stadt Speyer zum Beschluss zu empfehlen.